

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

**A-Post Plus**  
Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

15. Dezember 2021

### **Änderung Umweltschutzgesetz; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. September 2021 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zu den Änderungen des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit.

#### **1. Lärm**

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung sollen raumplanerische Zielsetzungen mit dem Schutz der Bevölkerung vor Lärm besser abgestimmt werden. Die lärmrechtlichen Kriterien für Baubewilligungen sollen klarer formuliert und damit die Rechts- und Planungssicherheit erhöht werden. Bei der Planung von zusätzlichem Wohnraum in lärmbelasteten Gebieten sollen auch ein Angebot an Freiräumen für die Erholung und Massnahmen für eine akustisch angemessene Wohnqualität realisiert werden.

Insgesamt wird die vorgeschlagene Revision zu den angestrebten Vereinfachungen bei der Siedlungsentwicklung führen. Die hinsichtlich Lärmschutz aber nach wie vor einzuhaltenden Vorgaben müssen auf Stufe Verordnung allerdings griffig ausformuliert werden. Ein einfaches Unterlaufen der Lärmschutzanliegen ist aus Sicht des Gesundheitsschutzes zu vermeiden. Dies würde aus raumplanerischer Sicht letztlich auch dem Verständnis über eine "hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen" (Art. 8a Bundesgesetz über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG]) widersprechen.

Grundsätzlich ist die vorliegende Revision im Bereich Lärm sehr detailliert abgefasst. Aus Sicht des Regierungsrats wäre es zweckmässiger gewesen, gewisse (Ausführungs-)Regelungen auf der Verordnungsebene (Revision der Lärmschutz-Verordnung, LSV) festzulegen. Damit die Anpassungen im Umweltschutzgesetz dann allerdings auch in der nötigen Tiefe beurteilt werden könnten, müsste sowohl die Umweltschutzgesetz-Revision wie auch die Revision der Lärmschutz-Verordnung vorliegen.

## 1.1 Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten (Art. 22 USG)

### 1.1.1 Erwägungen

Ziel und Zweck der vorgesehenen Änderungen sind unter anderem die Forderungen der (16.3529) Motion Flach "... das Umweltschutzgesetz und/oder die Lärmschutz-Verordnung so zu ändern, dass in lärmbelasteten Gebieten die raumplanerisch geforderte Siedlungsverdichtung nach innen möglich wird und dabei dem Schutz der Bevölkerung vor Lärm angemessen Rechnung getragen wird ..." umzusetzen. Die gewählte Lösung bezüglich Baubewilligungen (Art. 22 USG) orientiert sich am Vorschlag des Cercle Bruit Schweiz vom 9. Oktober 2019 zuhanden der Begleitgruppe, welche für die Entwicklung der Neuregelung ins Leben gerufen wurde. Dieser Bezug wird im erläuternden Bericht mehrfach erwähnt. Leider wurden aber wesentliche Teile der kantonalen Vollzugspraxis im vorliegenden Entwurf nicht übernommen.

In der Begleitgruppe haben sich die Kantone dafür eingesetzt, dass die so genannte Lüftungsfensterpraxis legalisiert wird, dass aber darüberhinausgehende Ausnahmen (welchen in ca. 5–10 % der Fälle nötig sind), nach wie vor eine kantonale Zustimmung benötigen (Angepasste Nullvariante im Erläuterungsbericht). Damit wäre sichergestellt, dass Gebäude an stark lärmbelasteten Orten lärmgerecht konzipiert werden, ohne inflationäre Erteilung von Ausnahmegenehmigungen. Mit diesem einfachen Instrument, könnte die geforderte Siedlungsverdichtung an gut erschlossenen Lagen ermöglicht werden. Dieser Vorschlag wurde vom Bundesamt für Umwelt mit Hinweis auf die fehlende Rechts- und Planungssicherheit verworfen. Nach unserem Dafürhalten darf die Rechts- und Planungssicherheit allerdings nicht einseitig auf Kosten des Lärm- und des Gesundheitsschutzes realisiert werden.

### 1.1.2 Änderungsanträge Art. 22 USG

Zur Realisierung der oben umschriebenen Ziele, beantragen wir eine Anpassung von Art. 22 USG (**Anpassungen in fetter Schrift**).

Art. 22 Baubewilligungen im lärmbelasteten Gebiet

<sup>1</sup> *Baubewilligungen für die Erstellung von Gebäuden, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, werden unter Vorbehalt von Absatz 2 **und 3** nur erteilt, wenn die Immissionsgrenzwerte **in jedem lärmempfindlichen Raum mindestens teilweise** eingehalten werden können.*

<sup>2</sup> *Können die Immissionsgrenzwerte nicht **in jedem lärmempfindlichen Raum mindestens teilweise** eingehalten werden, so darf die Baubewilligung nur erteilt werden, wenn:*

- a. *jede Wohneinheit über einen genügenden Anteil lärmempfindlicher Räume verfügt, bei denen die Immissionsgrenzwerte mindestens teilweise eingehalten sind;*
- b. *für jede Wohneinheit, bei der die Immissionsgrenzwerte nicht in jedem lärmempfindlichen Raum zumindest teilweise eingehalten werden können, mindestens ein ruhiger lärmempfindlicher Raum vorhanden ist; und*
- c. *ein **ruhiger** Aussenraum beim Gebäude zur Verfügung steht.*
- d. ***lärmempfindliche Nichtwohnräume (Betriebsräume, Schulräume, Spitalzimmer, klassische Hotelzimmer) mechanisch belüftet werden.***

<sup>3</sup> *Bei wesentlichen Änderungen von bestehenden Wohneinheiten bei denen die Anforderungen von Absatz 2 nicht eingehalten werden können, kann die Baubewilligung trotzdem erteilt werden, sofern die lärmtechnische Situation insgesamt nicht verschlechtert wird.*

<sup>4</sup> *Können die Immissionsgrenzwerte nicht bei sämtlichen Fenstern von lärmempfindlichen Räumen eingehalten werden, so wird der bauliche Mindestschutz nach Artikel 21 gegen Aussen- und Innenlärm angemessen verschärft.*

<sup>5</sup> Der Bundesrat regelt:

- a. den Anteil lärmempfindlicher Räume nach Absatz 2 Buchstabe a und die Mindestgrösse des Aussenraums nach Absatz 2 Buchstabe c
- b. bei Fluglärm Ausnahmen von den Anforderungen nach Absatz 2 Buchstaben a und c; die Alarmwerte müssen eingehalten werden

Falls Art. 22 Abs. 2 Bst. b USG nicht gemäss unserem Vorschlag angepasst wird, stellen wir den Antrag, dass Art. 22 Abs. 2 Bst. b USG so angepasst wird, dass der nötige ruhige Aussenraum nicht beim, sondern **am Gebäude beziehungsweise mit Bezug zur Wohneinheit** zur Verfügung stehen muss, damit wenigstens so der Anschluss an eine ruhige Fassade gewährleistet ist.

Bei Annahme der Änderung von Art. 22 Abs. 2 Bst. c ist Art. 23 Abs. 1 Bst. c zu streichen.

### 1.1.3 Begründungen

#### 1.1.3.1 Anpassungen von Art. 22 Abs. 1 USG

Damit die angestrebte hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen unter Einhaltung der Anforderungen des Lärmschutzes erreicht werden kann, muss die sogenannte Lüftungsfensterpraxis im USG verankert werden. Bei dieser Praxis ist es ausreichend, wenn bei jedem lärmempfindlichen Raum an einem für die Raumlüftung geeigneten Fenster die massgebenden Grenzwerte der Lärmschutz-Verordnung eingehalten werden. Ein wichtiger Aspekt ist zudem, dass über dieses Fenster der Bezug zum Aussenraum gewährleistet wird. Die Lüftungsfensterpraxis lässt stärker lärmbelastete Zweitfenster, welche sowohl aus städtebaulichen, architektonischen wie auch aus wohngygienischen Gründen notwendig und wertvoll sind, zu. Die in Absatz 1 vorgeschlagene Differenzierung der Fenster ist nötig, damit nicht schon in der Planungsphase auf sinn- und wertvolle Fenster verzichtet wird, nur um die in Absatz 2 angeführten Ausnahmebedingungen zu umgehen. So würde der Verzicht auf strassenzugewandte, lärmexponierte Fenster zu ungewollten unattraktiven, abweisenden Strassenfassaden führen, welche der von der Raumplanung angestrebten Aufwertung des Strassenraumes zuwiderlaufen.

Die mit der Anpassung von Absatz 1 vorgeschlagene Einführung der Lüftungsfensterpraxis ist ein guter Kompromiss zwischen den städtebaulichen, architektonischen und ortsbildschützerischen Anliegen auf der einen Seite und dem Schutz der Bevölkerung vor übermässigen Lärmbelastungen auf der anderen Seite.

Damit auch bei den Gebäuden, welche nach dem angepassten Art. 22 Abs. 1 USG bewilligt werden können, der nötige bauliche Mindestschutz gegen Aussen- und Innenlärm angemessen verschärft werden kann, ist Art. 22 Abs. 2 Bst. c USG als separater Absatz (hier Absatz 3) zu führen.

#### 1.1.3.2 Anpassungen von Art. 22 Abs. 2 USG

Ein bewährtes und wertvolles Element aus der kantonalen Vollzugspraxis ist die lärmtechnische Kompensation von Räumen bei denen die Grenzwerte selbst beim Lüftungsfenster nicht eingehalten werden können, durch einen ruhigen Raum und einen ruhigen Aussenraum am Gebäude. Mit dem ruhigen lärmabgewandten Raum (geringer belastet als der Immissionsgrenzwert der Empfindlichkeitsstufe ES II) wird sichergestellt, dass die Wohneinheit über eine ruhige Seite und vor allem über einen ruhigen Raum/Rückzugsort verfügt.

Mit der Definition des Aussenraums beim Gebäude und nicht direkt bei der Wohneinheit (kein Balkon beispielsweise, sondern ein Innenhof), wie im Vorschlag zu Art. 22 Abs. 2 Bst. b USG vorgesehen, ist dieser lärmabgewandte Raum nicht gewährleistet.

Die langjährige kantonale Vollzugserfahrung zeigt, dass selbst bei Gebäuden mit vielen kleinteiligen Grundrissen an lärmbelasteten Lagen mit der von uns vorgeschlagenen Anpassung gute Lösungen gefunden werden können.

Falls unser Anpassungsantrag für Art. 22 Abs. 2 Bst. b abgelehnt wird, ist der Artikel so anzupassen, dass der ruhige Aussenraum nicht beim, sondern am Gebäude beziehungsweise mit Bezug zur Wohneinheit zur Verfügung stehen muss. Dies gewährleistet den Anschluss der Wohneinheit an eine ruhige Fassade.

In diesem Zusammenhang verweisen wir noch auf die im Erläuterungsbericht aufgeführten Anforderungen für die Konkretisierung von Art. 22 Abs. 2 Bst. a USG (Tabelle 1 auf Seite 53). Uns erscheint die sich in unserem Vollzug etablierte  $\frac{1}{3}$ -Lösung für Räume, welche nicht unter dem massgeblichen Immissionsgrenzwert belüftet werden können, wesentlich praktikabler als der jetzt vorgeschlagene uneinheitliche Lösungsansatz. Wir werden im Rahmen der Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen detailliert auf diesen Punkt und die Ausnahmen für 2- und 2  $\frac{1}{2}$ -Zimmerwohnungen eingehen.

Für den ruhigen Aussenraum wird als Beurteilungskriterium die Einhaltung der Planungswerte am Tag vorgeschlagen. Dies führt insbesondere in Gebieten, welcher der Lärm-Empfindlichkeitsstufe (ES) II zugeordnet sind, zu einer wesentlichen Verschärfung der aktuell von uns praktizierten Beurteilungskriterien. Wir schlagen vor, im USG bei der Definition des ruhigen Aussenraumes etwas weniger konkret zu bleiben, und lediglich einen ruhigen Aussenraum zu verlangen. In den Ausführungsbestimmungen (Lärmschutz-Verordnung) könnte eine sachgerechte Konkretisierung erfolgen. Auf der Grundlage unserer langjährigen Erfahrung schlagen wir vor, dass hier als Beurteilungskriterium der Immissionsgrenzwert der ES II herangezogen wird.

Bei Annahme unseres Antrags zur Anpassung von Art. 22 Abs. 2 Bst. b USG müsste Art. 23 Abs. 1 Bst. c gestrichen werden.

Gemäss den Ausführungen im Erläuterungsbericht gilt Art. 22 USG auch bei wesentlichen Änderungen bestehender Gebäude. Art. 31 Abs. 1 LSV bringt dies heute zum Ausdruck. Eine Änderung ist dann wesentlich, wenn neue lärmempfindliche Räume oder solche mit höherer Lärmempfindlichkeit geschaffen werden. Beispiele sind der Ausbau eines Dachgeschosses für Wohnungen oder die Umnutzung von Gewerberäumen zu Wohnräumen. Wesentliche Änderungen sind im Zusammenhang mit der Entwicklung nach innen sehr häufig. Die klassische Verdichtung bedeutet in der Regel optimale Ausnutzung bestehender Bausubstanz oder Aufstockung.

Aus unserer Sicht ist es bei wesentlichen Änderungen zwingend notwendig, dass zwischen dem Erstellen neuer Wohneinheiten (zum Beispiel Aufstockung mit neuen Wohnungen, Umnutzung eines Gewerbebaus zu Wohnen) und dem Anbau, Ausbau und Umbau bestehender Wohneinheiten oder der Aufteilung grosser Wohnungen in kleinere Einheiten unterschieden wird. Für die zweitgenannten lärmschutzrelevanten Bauvorhaben besteht häufig erheblich weniger Spielraum für Massnahmen. Bei wesentlichen Änderungen sind Wohnungsgrundrisse mit ruhigen Räumen vielfach schwierig zu realisieren und private Aussenräume sind nicht möglich. Hier beschränkt sich unsere langjährige Vollzugspraxis darauf, keine Verschlechterung der heutigen Situation zu schaffen.

Aus diesem Grund ist Art. 22 USG mit dem vorgeschlagenen Absatz 3 zu den wesentlichen Änderungen zu ergänzen.

Mit der Formulierung "die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen" (Art. 22 Abs. 1 USG), gilt Art. 22 USG sowohl für Wohnräume als auch für lärmempfindliche Betriebsräume. In Absatz 2 werden aber nur Anforderungen für Wohnnutzungen festgelegt. Gemäss den Erläuterungen (Seite 53) gilt für Gewerbebauten mit lärmempfindlichen Nutzungen, aber ohne Wohneinheiten, nur Buchstabe c. Damit würde der bisherige Lärmschutz für Betriebsräume entfallen. Unser langjähriger und bewährter Vollzug sah bisher vor, dass Betriebsräume zumindest am Lüftungsfenster die Immissionsgrenzwerte einhalten müssen. Nicht in jedem Fall können die lärmempfindlichen Betriebsräume

aber so angeordnet werden, dass diese Anforderung erfüllt ist. In diesen Fällen haben wir als Ersatzmassnahme die Ausrüstung dieser Räume mit einer mechanischen Lüftung verfügt. Wir beantragen die Aufnahme dieser bewährten Vollzugspraxis in Art. 22 Abs. 2 USG.

## 1.2 Anforderungen an Bauzonen (Art. 24 USG)

### 1.2.1 Erwägungen

Art. 24 Abs. 1 USG entspricht in seiner leicht gekürzten Fassung nach wie vor den bisher geltenden Anforderungen gestützt auf das Vorsorgeprinzip. Im Rahmen der richtplanerischen Umsetzung von RPG1 hat sich im Kanton Aargau gezeigt, dass neue Siedlungsgebiete (künftige Einzonungsgebiete) gestützt auf die wegleitenden raumordnungspolitischen Vorgaben insbesondere an gut erschlossenen Lagen festgesetzt wurden, wo hinsichtlich Lärm ähnliche Voraussetzungen bestehen, wie in den unter Art. 22 USG und Art. 24 Abs. 2 USG erfassten Bereichen. Dem mit der vorliegenden USG-Revision verfolgten Hauptziel – die bessere Abstimmung zwischen den raumplanerischen Zielsetzungen und dem Schutz der Bevölkerung vor Lärm zu gewährleisten – wird das Festhalten am Status Quo in Art. 24 Abs. 1 USG nicht gerecht. Mit der vorliegenden Regelung (nach wie vor ohne Ausnahmemöglichkeiten) werden in neuen Bauzonen ortsbaulich wie auch hinsichtlich Wohnqualität ungünstige Lösungen erzwungen (zum Beispiel Verzicht auf Zweitfenster bei denen die PW nicht eingehalten werden können). Unter Beachtung der vorgeschlagenen Änderungen in Art. 22 USG resultiert eine nicht unwesentliche Asymmetrie zulasten neuer Bauzonen, die auch nicht mehr alleine mit dem Vorsorgeprinzip begründbar scheint. Sinnvoll wäre es darum, wenn die Lüftungsfensterpraxis analog auch bei der Einzonung neuer Bauzonen zur Anwendung kommen könnte.

### 1.2.2 Änderungsanträge Art. 24 USG

Zur Einführung der Lüftungsfensterpraxis bei der Einzonung neuer Bauzonen und zur Ermöglichung einer qualitativ hochstehenden Siedlungsentwicklung, beantragen wir Art. 24 USG folgendermassen anzupassen (**Anpassungen in fetter Schrift**).

Art. 24 Anforderungen an Bauzonen

<sup>1</sup> *Bauzonen für Wohngebäude oder andere Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, dürfen nur ausgeschrieben werden, wenn die Planungswerte **bei jedem lärmempfindlichen Raum zumindest teilweise** eingehalten werden können.*

<sup>2</sup> *In Bauzonen, in denen die Immissionsgrenzwerte überschritten sind, dürfen Änderungen von Nutzungsplänen, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, nur beschlossen werden, wenn:*

- a. *innerhalb der Bauzone oder in deren Nähe ein der Dichte und Nutzungsart der Zone entsprechender und für die betroffene Bevölkerung zugänglicher Freiraum vorhanden ist, welcher der Erholung dient; und*
- b. *Massnahmen festgelegt werden, die in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität beitragen.*

<sup>3</sup> *Der Bundesrat regelt die Anforderungen an Freiräume nach Absatz 2 Buchstabe a und die Art der Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b.*

### 1.2.3 Begründungen

Mit der vorgeschlagenen Einführung der Lüftungsfensterpraxis bei der Ausscheidung neuer Bauzonen wird der Lärmschutz nicht verschlechtert, jedoch eine sinnvolle Siedlungsentwicklung nach innen ermöglicht, ohne städtebaulich und wohngygienisch ungewollte, gar unsinnige Lösungen zu generieren.

Die Anforderungen von Art. 24 Abs. 1 USG gelten sowohl für Wohnräume als auch für Betriebsräume. Bei den Betriebsräumen, Schulzimmern und klassischen Hotelzimmern sind wir allerdings der Meinung, dass analog zu unserem Antrag bei Art. 22 USG eine mechanische Belüftung reicht, falls die PW selbst bei den Lüftungsfenstern nicht eingehalten werden können.

Der heute geltende Art. 24 Abs. 2 USG mit dem Sachverhalt der "noch nicht erschlossenen Bauzone" und der Vorgabe zur weitgehenden Einhaltung der Planungswerte wird ersatzlos gestrichen. Dies wird aus raumplanerischer wie auch aus lärmtechnischer Sicht ausdrücklich begrüsst. Das heute in mit Lärm belasteten Gebieten geltende faktische Erschliessungsverbot für bereits rechtskräftige Bauzonen läuft der Siedlungsentwicklung nach innen beziehungsweise der Eindämmung der Zersiedelung zuwider. Zudem bestanden / bestehen damit diverse Herausforderungen hinsichtlich der rechtsgleichen Auslegung im Einzelfall.

In den Bauzonen wird mit Art. 24 Abs. 2 USG der Fokus verstärkt auf jene Gebiete gelenkt, welche bereits lärmbelastet sind (Immissionsgrenzwert überschritten) und durch die Planung noch mehr Wohnraum zum Bestand hin geschaffen/ermöglicht werden soll. Dieser neue Fokus wird uneingeschränkt unterstützt.

Wir begrüssen es sehr, dass mit der geplanten Anpassung von Art. 24 Abs. 2 Bst. a USG bestehende Freiräume gesichert und somit erhalten bleiben und zum Teil auch neue attraktive Freiräume geschaffen werden müssen. Die Einzelheiten wie zum Beispiel welche Qualitäten diese Freiräume aufweisen müssen, wie sie langfristig gesichert werden können etc. müssen klar geregelt werden. Wir gehen davon aus, dass zumindest bezüglich der nötigen Qualität gewisse Präzisierungen in der Lärmschutz-Verordnung vorgenommen werden, dass die Details allerdings in einer Vollzugshilfe geregelt werden müssen.

Gemäss Erläuterungsbericht können die Freiräume ausserhalb der Bauzone liegen, sollen aber weniger als 500 m vom Wohnort entfernt sein. Diese Distanz scheint uns eher gross. Legt man den 500 m-Radius auf kleine und mittlere Gemeinden, so ist man auch unter Berücksichtigung des Wegnetzes stets am Siedlungsrand, oft schon am Waldrand. Sogar in städtischen Situationen wird man immer etwas Passendes finden. Zudem sind 500 m sehr weit – man denke auch an Kinder oder Gehbehinderte. Wir schlagen vor, die Distanz auf 200 bis 300 m zu verkürzen.

Wir begrüssen es sehr, dass mit der geplanten Anpassung von Art. 24 Abs. 2 Bst. b USG eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird um auch im Aussenraum Massnahmen zur Verbesserung der akustischen Qualität dieser Räume einzufordern. Es braucht allerdings noch diverse Grundlagen um die nötige Qualität dann auch einfordern zu können. Aus diesem Grund bitten wir das Bundesamt für Umwelt als zuständige Bundesstelle die nötigen Grundlagen zu erarbeiten und den Vollzugsbehörden zur Verfügung zu stellen. Bei der Erarbeitung soll der Cercle Bruit (Vereinigung der kantonalen Lärmschutzfachleute) in angemessener Art und Weise miteinbezogen werden.

## **2. Altlasten**

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des USG sollen die Kantone verpflichtet werden, belastete Böden von öffentlichen Kinderspielplätzen und Grünflächen, auf denen Kinder regelmässig spielen, zu sanieren. Zudem sollen durch VASA<sup>1</sup>-Abgeltungen Anreize geschaffen werden für die Sanierung von privaten Kinderspielplätzen und privaten Hausgärten.

Weiter will der Bund die Altlastenbearbeitung mittels der Setzung von zeitlich begrenzten Abschlussfristen für die Ausrichtung von VASA-Abgeltungen beschleunigen und beabsichtigt zudem, die kantonale Altlastenfachstelle für ihren Arbeitsaufwand (personelle Ressourcen) mit der Einführung von zusätzlichen und auch rückwirkenden pauschalen VASA-Abgeltungen zu belohnen, wenn sie die in der

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten

vorliegenden USG-Revisionen vorgesehenen Altlastenbeurteilungen innerhalb der gesetzten Frist umsetzen können.

Weiter werden die VASA-Abgeltungen für 300-m-Schiessanlagen, historische Schiessen und Ausfallkosten für Massnahmen bei belasteten Betriebsstandorten neu geregelt.

## **2.1 Fristen und Pauschale Abgeltungen**

Bei Einführung der Altlasten-Verordnung 1998 war das Ziel, die altlastenrechtlichen Untersuchungen und Sanierung innerhalb einer Generation weitgehend abzuschliessen. Dieses Ziel wurde schweizweit nicht erreicht. Dadurch resultiert heute auch ein grosser Überschuss im VASA-Fonds.

Um die Altlastenbearbeitung zu beschleunigen, will der Bund Abschlussfristen für VASA-Abgeltungen einführen. Die erste Frist von 2028 soll den Abgeltungsanspruch für Untersuchungsmassnahmen, die zweite Frist von 2040 für Sanierungsmassnahmen zeitlich limitieren (Art. 32e<sup>bis</sup> Abs. 1–5 USG).

Wenn die Altlastenbearbeitung möglichst bald abgeschlossen werden kann, so ergibt sich der grösste Umweltnutzen sowie volkswirtschaftliche Nutzen (Bebaubarkeit, Veräusserungen, Planungssicherheit). Die für den gesamten Zeitraum der Altlastenbearbeitung ohnehin notwendigen Ressourcen müssen dafür in naher Zukunft bereitgestellt werden, ohne dass es nach Ansicht des Bundes dadurch gesamthaft zu Mehrkosten kommt (Bericht Kapitel 6.2.2, Seite 75).

Um die personellen Ressourcen der Altlastenfachstellen zur Einhaltung der Fristen aufstocken zu können, sieht der Bund mit der vorliegenden Änderung des USG vor, pauschale und rückwirkende Abgeltungen auszurichten pro abgeschlossene Untersuchung und Sanierung (Art. 32e<sup>bis</sup> Abs. 8 USG).

Der Regierungsrat begrüsst, dass mit der Einführung von Fristen und pauschalen Abgeltungen die Altlastenbearbeitung zu einem möglichst baldigen Abschluss gebracht wird.

## **2.2 Erhöhung der Abgeltungen an die Ausfallkosten von Sanierungen von Betriebsstandorten**

Gemäss Art. 32d Abs. 3 USG trägt das zuständige Gemeinwesen den Kostenanteil der Verursacher, die nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind. Nach § 8 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltschutz, EG UWR) tragen der Kanton und die Standortgemeinde die nach Abzug der VASA-Abgeltungen verbleibenden restlichen Ausfallkosten je zur Hälfte. Mit Umsetzung der Interpellation Baume-Schneider (Art. 32e<sup>ter</sup> Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 USG) wird der Anteil VASA-Abgeltung an den Ausfallkosten bei belasteten Betriebsstandorten von 40 % auf 60 % erhöht.

Mit der Erhöhung der VASA-Abgeltungen profitieren Kanton und Gemeinden gleichermassen.

Der Regierungsrat begrüsst die Erhöhung der Abgeltungen an die Ausfallkosten von Sanierungen von Betriebsstandorten.

## **2.3 Abgeltungen an 300-m-Schiessanlagen**

Mit Änderung des USG im Jahr 2009 wurden Sanierungen von 300-m-Schiessanlagen pauschal mit Fr. 8'000.– pro Scheibe abgegolten (VASA-Gelder). Die Motion Salzmann verlangte eine Rückkehr zum alten Modell, einer anteilmässigen Abgeltung von 40 % der Sanierungskosten. Dies wird mit der Vorlage umgesetzt (Art. 32e<sup>ter</sup> Abs. 1 Bst. d USG).

Aufgrund der Erfahrungen der bisherigen Sanierungen von 300-m-Schiessanlagen im Kanton Aargau, kann erwartet werden, dass mit der anteilmässigen Abgeltung von 40 % mehr VASA-Abgeltungen ausbezahlt werden als bei einer pauschalen Abgeltung von Fr. 8'000.–. Davon profitieren die Gemeinden. Für den Kanton ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen zu den Abgeltungen an 300-m-Schiessanlagen.

## 2.4 Bodenbelastungen und Kleinkinder

Der Boden vor allem in städtischen Zentren kann oft mit Blei und anderen Schadstoffen belastet sein. Kleinkinder, die beim Spielen belastete Erde verschlucken, können bleibende Schäden erleiden, namentlich im Falle von sich im Körper angereichertem Blei bei der Hirnentwicklung. Zum Schutz der Kinder sollen bei "diffus belasteten" Böden neu dieselben Regeln gelten wie für belastete Standorte gemäss Altlastenrecht. Dazu werden Kinderspielplätze, Grünflächen und Hausgärten, deren Böden derart belastet sind, dass regelmässig dort spielende Kleinkinder in ihrer Gesundheit gefährdet sind, dem Geltungsbereich von Art. 32c USG (Änderung Art. 32c Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 4 USG) unterstellt und dort explizit als Standorttyp aufgeführt. Bei Spielplätzen im öffentlichem Besitz soll die Belastung zwingend abgeklärt und die Böden nötigenfalls ebenfalls zwingend saniert werden. Der VASA-Fonds soll sich für diese Flächen neu an den Untersuchungs- und Sanierungskosten mit 60 % beteiligen (Art. 32e<sup>bis</sup> Abs. 6 und 32e<sup>ter</sup> Abs. 1 Bst. e USG). Bei Flächen im Privatbesitz sollen die Massnahmen zwar freiwillig bleiben aber der VASA-Fonds würde einen finanziellen Anreiz setzen und 40 % der Sanierungskosten übernehmen (Art. 32e<sup>bis</sup> Abs. 7 und 32e<sup>ter</sup> Abs. 1 Bst. f USG), wohingegen für die Untersuchungen der Flächen im Privatbesitz keine VASA-Abgeltungen vorgesehen sind.

Im Rahmen des Verordnungspaketes Umwelt Frühling 2020 des Bundes hat der Regierungsrat des Kantons Aargau die damals vorgesehene Senkung der Konzentrationswerte für die Sanierungsbedürftigkeit von Böden in der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV) abgelehnt. Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme auch die Vermischung von Bodenschutz und Altlastenvollzug kritisiert. Diesen Punkt beurteilt der Regierungsrat auch in der vorliegenden USG-Änderung als nicht optimal. Allerdings wurden seit 2019 wichtige Fragen um den praktischen Vollzug diskutiert und Lösungen aufgezeigt. Der nun vorliegende Lösungsvorschlag wurde in einer Arbeitsgruppe mit Vertretern des Bundesamts für Umwelt und der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter diskutiert, und die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) hat ihm im Januar 2021 zugestimmt.

Wenn die USG-Revision angenommen wird, müssen die Altlastenverordnung (AltIV), die Verordnung über Belastungen des Bodes (VBBo) und die VASA angepasst werden.

- Ergänzung von Art. 2 AltIV um einen neuen Standorttyp.
- Kinderspielplätze / direkte Bodenaufnahme als Nutzungskategorie in der VBBo streichen.
- Abgeltungsverfahren in der VASA-Verordnung anpassen.

Zudem sieht der Bund eine Senkung gewisser Konzentrationswerte für die Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit von Böden in der AltIV aufgrund neuer toxikologischer Beurteilung vor.

Die Ausdehnung der betroffenen Bodenflächen lässt sich nur grob schätzen. Der Bund rechnet mit einer Bandbreite möglicher Belastungen. Gesamtschweizerisch ergibt sich nach diesen Modellierungen eine zu sanierende Bodenfläche von 900–2'500 ha. Das Kompetenzzentrum Boden (KOBOD) kommt bei seinen Berechnungen mit 2'900–4'500 ha (entsprechend ca. 6–9 Millionen m<sup>3</sup> Oberboden) auf weit grössere zu sanierende Bodenflächen; allerdings lagen die als Basis dienenden Probenstandorte überproportional auf Flächen mit vermuteten Bodenbelastungen, wodurch die Flächen überschätzt werden dürften.

Aufgrund seiner obenerwähnten Grundlagen (erläuternder Bericht Kapitel 6.1.2, Seite 69) rechnet der Bund schweizweit mit Gesamtkosten für die Untersuchung und Sanierung der öffentlichen und privaten Flächen von 1,1–1,6 Milliarden Franken. Davon entfallen gemäss Schätzung 130–160 Millionen Franken auf den VASA-Fonds. Für Kantone, Gemeinden und Eigentümer verbleiben somit nach

Abzug der VASA-Abgeltungen geschätzte 0,93–1,3 Milliarden Franken. Grundsätzlich trägt die Kosten für die Untersuchung und Sanierung von Kinderspielplätzen, Grünflächen und Hausgärten der Inhaber dieses belasteten Standorts, womit bewusst eine von Art. 32d Abs. 1 USG (der Verursacher trägt die Kosten) abweichende Regelung geschaffen wird (vgl. Art. 32d Ab. 6 USG). Diese Regelung ist deshalb erforderlich, weil in den allermeisten dieser Fälle der Verursacher nicht mehr ermittelt werden kann, was dazu führen würde, dass der Kanton sowie die Standortgemeinde die sogenannten Ausfallkosten je zur Hälfte hätte tragen müssen.

Für das Ziel, dass Kinder bedenkenlos, insbesondere auf öffentlich zugänglichen Flächen, spielen können, sieht der Regierungsrat den Aufwand als verhältnismässig an, auch dank den gesprochenen VASA-Abgeltungen. Er begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen.

### **Zusammenfassende Schlussfolgerung Altlasten**

Der Regierungsrat stimmt den im Kapitel Altlasten behandelten Änderungen der Art. 32c, 32d, 32e, 32e<sup>bis</sup>, 32<sup>ter</sup> USG gemäss Vorlage zu.

## **3. Lenkungsabgabe**

### **3.1 Erwägungen**

Die Artikel zu den Lenkungsabgaben auf den Schwefelgehalt von Heizöl "Extra-leicht" sowie von Benzin und Diesel sollen ersatzlos gestrichen werden, da sie aufgrund strengerer Vorschriften in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) seit 2009 keine Anwendung mehr finden.

### **3.2 Schlussfolgerungen**

Der Regierungsrat stimmt den vorgeschlagenen Änderungen von Art. 35b, 35b<sup>bis</sup> und 35c USG zu.

## **4. Finanzierung von Aus- und Weiterbildungskursen**

### **4.1 Erwägungen**

Der neue Absatz 1<sup>bis</sup> von Art. 49 USG soll es dem Bund erlauben, private Organisationen finanziell zu unterstützen, die an sie delegierte Aufgaben im Bereich der Aus- und Weiterbildung zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) ausüben, um entsprechende Massnahmen des Aktionsplans PSM (NAP) zu erreichen. In den entsprechenden Verordnungen werden die Bestimmungen zu konkretisieren sein.

Im Rahmen des NAP soll zum einen die Fachbewilligung Pflanzenschutzmittel zum andern die Weiterbildungspflicht neu geregelt werden. Die Ausbildung zur Fachbewilligung und die Weiterbildungspflicht im landwirtschaftlichen Bereich soll aufgrund des Fachwissens weiterhin eine Aufgabe der kantonalen Behörden bleiben. Die Kantone können beispielsweise weiterhin bei der technisch ausgerichteten Ausbildung durch privaten Organisationen unterstützt werden. Wenn staatliche Organisationen von der Teilfinanzierung des Bundes ausgeschlossen werden, sind die staatlichen Kursangebote gegenüber privaten Anbietern benachteiligt. Zudem ist für staatliche Behörden mit einem Mehraufwand zu rechnen, um die erforderliche hochstehende Qualität der privaten Kursangebote zu prüfen.

Aus- und Weiterbildungsangebote für private und gewerbliche Anwenderinnen und Anwender sollen durch den Bund gemäss vorliegendem Entwurf des Art. 49 1<sup>bis</sup> mitfinanziert und durch private Organisationen, wie beispielsweise jardin suisse und SANU, angeboten werden können.

## 4.2 Schlussfolgerungen an Antrag

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich den neuen Art. 49. 1<sup>bis</sup>, welche Beiträge für private Organisationen für das Kursangebot in Zusammenhang mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gewährt.

Der Regierungsrat beantragt, Art. 49 1<sup>bis</sup> dahingehend zu ergänzen, dass die Finanzierung der 50 % der Kurskosten durch den Bund auch für das Kursangebot der staatlichen Organisationen möglich wird. Der Regierungsrat beantragt deshalb folgende Änderung (kursiv):

".... Beiträge an private *und staatliche* Organisationen gewähren ...".

Weiter sei der Art. 49 1<sup>bis</sup> wie folgt zu ergänzen: "

... die unter Stoffe nach Artikel 29 fallen. *Die Ausbildung im landwirtschaftlichen Bereich bleibt den Kantonen vorbehalten.* ..."

Der Regierungsrat bittet das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) sicherzustellen, dass die Qualität des privaten Kursangebots hochstehend ist.

## 5. Informations- und Dokumentationssysteme

### 5.1 Erwägungen

Der neue Art. 59<sup>bis</sup> USG schafft die gesetzliche Grundlage, um das E-Government Programm des UVEK im Umweltschutzbereich zu verankern. Die damit eingeführten oder einzuführenden Informations- und Dokumentationssysteme dienen der elektronischen Datenbearbeitung, Geschäftsverwaltung und Abwicklung von Verfahren in unterschiedlichen Umweltbereichen.

Die Konkretisierung der Informations- und Dokumentationssysteme in den verschiedenen Umweltfachbereichen erfolgt auf Verordnungsstufe. Auf dieser Regelungsstufe wird im Weiteren auch konkreter festgelegt, welche Stellen und Personen auf welche Daten Zugang haben.

Ein erstes Vorhaben zur elektronischen Abwicklung von Meldepflichten ist der Dokumentationspflicht beim Verkehr mit Abfällen vorgesehen. Mit dem Umweltpaket Frühling 2022 wurde eine Anpassung der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen VeVA in die Anhörung gegeben. Eine Inkraftsetzung der geänderten Verordnung kann selbstredend erst nach Anpassung des USG erfolgen.

Der Regierungsrat unterstützt das Vorantreiben der digitalen Abwicklung von schriftlich durchzuführenden Verfahren. Die Einführung digitaler Systeme bedeutet für den kantonalen Vollzug während der Umstellung eine Mehrbelastung. Langfristig sollen aus Sicht Regierungsrat die Systeme so gestaltet werden, dass sie die Arbeit im kantonalen Vollzug erleichtern und zu einer Entlastung des administrativen Aufwandes führen.

Aus der Formulierung ist nicht klar, ob mit der "elektronischen Durchführung von Verfahren" auch Datenbanken zur Erfassung von Fachbewilligungs-Inhabern abgedeckt sind (gemäss 3. Abschnitt Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen [Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV]). Der vorgesehene Artikel im USG sollte auch diese umfassen.

### 5.2 Schlussfolgerungen

Der Regierungsrat stimmt der vorgeschlagenen Einführung von Art. 59<sup>bis</sup> USG zu.

Der Regierungsrat stellt den Antrag, dass die Formulierung bezüglich der "elektronischen Durchführung von Verfahren" dahingehend präzisiert wird, dass damit auch allfällige Datenbanken zur Erfassung von Fachbewilligungs-Inhabern abgedeckt sind (gemäss 3. Abschnitt ChemRRV). Gegebenenfalls kann dies auch auf Verordnungsstufe erfolgen.

## 6. Strafrecht

### 6.1 Erwägungen

Die Strafbestimmungen sollen tendenziell verschärft werden, was der Regierungsrat des Kantons Aargau unterstützt. Allerdings kann das angestrebte Ziel der Strafverschärfung mit den vorgeschlagenen Anpassungen nicht oder höchstens teilweise erreicht werden. Dies geht aus den folgenden Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen hervor.

#### **Art. 60 Abs. 1 Bst. o**

Die vorgeschlagene Änderung führt zu einer Aufstufung der Ein- oder Ausfuhr von Abfall vom Übertretungs- zum Vergehenstatbestand. Dieser Aufstufung ist im Grundsatz zuzustimmen, mit folgenden Vorbehalten:

##### *Beschränkung auf den Veranlasser*

Die Strafbarkeit wird auf die Auftraggeber ("veranlasst") beschränkt, was grundsätzlich unterstützt wird. Es ist allerdings zu erwarten, dass der Auftraggeber in vielen Fällen weder identifizierbar noch fassbar sein wird, so dass die Verschärfung ins Leere laufen wird. Die Auffassung des Berichtes, wonach der Transporteur allenfalls als Mittäter ins Recht gefasst werden kann, wird nicht geteilt. Mittäter ist er nur dann, wenn er den Transport (mit-)veranlasst hat. Eine Verurteilung wegen Gehilfenschaft ist zwar theoretisch möglich, dürfte praktisch aber meist an Beweisschwierigkeiten scheitern. Es ist daher sinnvoll, wenn der Transporteur zusätzlich selber strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

##### *Begriff der erheblichen Menge*

Praxisuntauglich ist die Beschränkung der Strafbarkeit auf erhebliche Mengen von Abfällen. Zum einen darum, weil damit die Ein- oder Ausfuhr einer nicht erheblichen Menge straffrei bleibt (respektive bei Verletzung entsprechender Vorschriften nur als Übertretung [Art. 61 Abs. 1 Bst. k USG] bestraft werden kann), was unweigerlich nach Etablierung einer Gerichtspraxis pro Abfallart zu Umgehungshandlungen führen wird. Zu anderen darum, weil sich die erhebliche Menge nach der Art des Abfalls wird richten müssen, was angesichts der Vielfalt von Abfallsorten weder praxistauglich ist noch je zu einer verlässlichen Gerichtspraxis führen kann. Freisprüche wegen Verletzung gemäss Art. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; Bestimmtheitsgebot) sind damit vorprogrammiert.

Es darf daher nicht die Menge über die Strafbarkeit als Vergehen entscheiden, diese ist einzig im Strafmass zu berücksichtigen. Dabei ist es durchaus möglich und wohl auch sinnvoll, wenn Klein- und Kleinstmengen straffrei bleiben würden (gestützt auf Art. 52 StGB).

##### *Begriff des Abfalls*

Im Zusammenhang mit der Revision von Art. 60 Abs. 1 Bst. o USG wird schliesslich darauf hingewiesen, dass seitens des Regierungsrats des Kantons Aargau Zweifel bestehen, ob die in Art. 7 Abs. 6 USG enthaltene Abfalldefinition dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot von Art. 1 StGB genügt, weshalb angeregt wird, den Begriff des Abfalls (ausschliesslich) hinsichtlich der Strafbestimmungen näher und präziser zu definieren.

##### *Wegfall der Strafbarkeit im innerstaatlichen Verkehr*

Schliesslich führt die Revision dazu, dass nur noch der grenzüberschreitende Verkehr strafbar ist, während nach heutigem Recht auch die landesinterne Übernahme von Sonderabfällen strafbar ist. Weshalb diese teilweise Strafbefreiung erfolgt, ist nicht nachvollziehbar. Sie ist im Interesse einer Bekämpfung der Umweltkriminalität mindestens bezüglich der Sonderabfälle nicht zielführend und ein Rückschritt. Mindestens die Entgegennahme von Sonderabfällen ohne Bewilligung muss im Rahmen der bisherigen Regelung strafbar bleiben.

Anzumerken bleibt, dass die bloss innerstaatliche Entgegennahme in vielen Fällen möglicherweise aufgrund anderer missachteter Regeln strafbar bleiben könnte (namentlich gestützt auf Art. 60 Abs. 1 Bst. p USG), doch ist zu beachten, dass die Entgegennahme ohne Bewilligung ein einfacher und rasch zu klärender Sachverhalt ist, was zu einer wirksamen Verfolgung beiträgt.

#### **Art. 60 Abs. 2**

Die Qualifizierung von gewissen Umweltstraftaten als Verbrechenstatbestände wird im Grundsatz begrüsst, die vorgeschlagene Umsetzung ist jedoch wenig praxistauglich.

Vorab ist nicht nachvollziehbar, weshalb der qualifizierte Tatbestand dieselbe Minimalstrafe (von nur einem Tagessatz Geldstrafe) wie der Grundtatbestand hat. Es ist eigentlich zu erwarten, dass der qualifizierte Tatbestand eine höhere Mindeststrafe hat.

Die Bestimmung sieht insgesamt drei qualifizierende Merkmale vor. Aufgrund der Formulierung der Bestimmung ist jedoch unklar, wie die drei Merkmale zu einander stehen. Aufgrund des "oder" in Buchstabe b ist klar, dass entweder Buchstabe b oder Buchstabe c gegeben sein muss. Unklar ist dagegen, ob Buchstabe a ein eigenständiges Qualifizierungsmerkmal ist (oder) oder Voraussetzung für Buchstabe b beziehungsweise Buchstabe c ist (und). Wenn davon auszugehen ist, dass Buchstabe a ein eigenständiges Merkmal ist, ist eine Präzisierung mit einem eingefügten "oder" nach Buchstabe a sinnvoll.

Es trifft zu, dass mit Vorliegen eines Qualifikationsmerkmals der Tatbestand nun Vortat einer Geldwäscherei sein kann. Anders als im Bericht ausgeführt, werden jedoch damit die Geldfüsse nicht erfasst und die Finanzintermediäre nicht der Meldepflicht unterstellt. Grund dafür ist der Umstand, dass die Qualifizierungsmerkmale den Finanzintermediären kaum je bekannt sind oder auch nur erkennbar sein können. Eine wirksame Bekämpfung der Umweltkriminalität mit dem Mittel des Finanzinformationsaustausches kann daher bei der gegenwärtigen Ausgangslage nicht erwartet werden.

#### **Art. 60 Abs. 2 Bst. a**

Gemäss dieser Buchstabe a ist die grosse Menge Qualifikationsmerkmal. Unklar bleibt (abgesehen von den im erläuternden Bericht gemachten zwei Beispielen betreffend Elektroschrott und Unfallfahrzeuge), was die Differenz zwischen der grossen Menge gemäss Absatz 2 Bst. a und der erheblichen Menge gemäss Absatz 1 Bst. o ist. Hinzukommt, dass die jeweils relevante Menge ganz massgeblich von der Stoffart, dem Organismus beziehungsweise der Abfallsorte abhängen wird. Im Ergebnis ist dieses Qualifizierungsmerkmal kaum praxistauglich. Griffiger wäre eine Regelung, welche beispielsweise bei der Gefährdung (wie bereits vorgesehen) oder dem wirtschaftlichen Interesse anknüpft. Sollte am Qualifikationsmerkmal der grossen Menge festgehalten werden, sollten im erläuternden Bericht zumindest weitere Beispiele zu grossen Mengen von Stoffen, Organismen und Abfällen aufgeführt werden.

#### **Art. 60 Abs. 2 Bst. b**

Gemäss Buchstabe b ist einerseits die Gewerbsmässigkeit Qualifikationsmerkmal. Dieser Begriff ist eingeführt und unproblematisch.

Weiter soll die Gewohnheitsmässigkeit Qualifikationsmerkmal sein. Dieser Begriff ist im allgemeinen Strafrecht unbekannt und es ist nicht ersichtlich, was darunter zu verstehen ist. Sollte er verwendet werden, ist im erläuternden Bericht näher auszuführen, was der Begriff der Gewohnheitsmässigkeit bedeutet.

#### **Art. 60 Abs. 2 Bst. c**

Gemäss Buchstabe c ist schliesslich die Bandenmässigkeit Qualifikationsmerkmal. Dieses Merkmal ist unproblematisch. Es erschliesst sich aber nicht, weshalb die qualifizierende Bandenmässigkeit nur dann gegeben sein soll, wenn Widerhandlungen gegen das USG vorliegen. Die Erfahrung zeigt

zum einen, dass Banden, und insbesondere auch kriminelle Organisation, diejenigen Straftaten begehen, die gerade im Moment für sie lukrativ erscheinen. Zum anderen werden für die Ermittlung damit unnötige Hürden aufgestellt. Die vorgeschlagene Einschränkung ist ersatzlos zu streichen.

#### **Art. 60 Abs. 4**

Mit Absatz 4 wird vorgeschlagen, leichte Fälle als Übertretung mit Busse zu bestrafen. Der Grundgedanke ist zwar nachvollziehbar, die Schlussfolgerung kann aber nicht geteilt werden. Geringe Gefährdung, geringe Menge und ähnliche Elemente, die eine konkrete Straftat als leicht und geringfügig erscheinen lassen, können in ausreichendem Umfang bei der Strafzumessung (bis hin zur Strafbefreiung oder Opportunisierung) berücksichtigt werden, weshalb der Übertretungstatbestand unnötig ist.

Im Übrigen erscheint es für eine wirksame Bekämpfung von Umweltdelikten als angezeigt, dass allfällige Vorstrafen einer Täterschaft, und seien es auch nur leichte Fälle, aus dem Strafregister ersichtlich sind, was bei Übertretungstatbeständen nicht der Fall ist.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass das Beispiel im Bericht falsch ist: Die Ausfuhr einzelner Elektroschrottteile ins Ausland ist kein leichter Fall gemäss Absatz 4, sondern straflos, denn gemäss Absatz 1 Bst. o ist nur die erhebliche Menge strafbar, womit die nicht erhebliche Menge – wo immer sie auch liegen mag – straffrei bleiben muss.

#### **Art. 60 Abs. 5**

Dieser Absatz scheint unnötig, da er nur formuliert, was ohnehin gilt: Die Spezialnorm von Art. 230<sup>bis</sup> StGB hat Vorrang.

#### **Art. 61 Abs. 1. Bst. a**

Die Missachtung von Emissionsbegrenzungen kann je nach Rechtsgrundlage der Begrenzung strafrechtlich unterschiedlich verfolgt werden: Stützt sich die missachtete Emissionsbegrenzung auf Art. 12 USG, stellt die Missachtung eine Übertretung dar, stützt sie sich dagegen auf Art. 34 USG (Bodenschutz), stellt die Missachtung nach Art. 60 Abs. 1 Bst. e USG ein Vergehen dar. Das kann so gewollt sein, für eine wirksame Strafverfolgung ist jedoch eine Vereinheitlichung angezeigt.

#### **Schlussbemerkung zu den revidierten Strafbestimmungen**

Die Absicht, dass Umweltstrafrecht zu verschärfen, kann mit den vorgeschlagenen Änderungen bestenfalls mässig erreicht werden. Angesichts der vielen unbestimmten Begriffen, der Vielzahl von betroffenen Stoffen und der wohl weiterhin eher geringen Fallzahlen wird es viele Jahre dauern, bis sich eine belastbare Praxis zu einzelnen Stoffen entwickelt haben wird.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau regt an, die Strafbestimmungen im Umweltschutzrecht künftig grundlegend zu überarbeiten. Dabei sollen einerseits für gravierende und für die Umwelt gefährliche Verhaltensweisen einfache und griffige Strafnormen geschaffen werden. Andererseits sollte die heutige riesige Vielzahl von Verwaltungsstrafsachverhalten im Übertretungsbereich massiv reduziert werden. Dies würde es ermöglichen, die beschränkten Ressourcen der Vollzugs- wie auch der Strafverfolgungsbehörden auf die wirklich kriminellen und schädigenden Handlungen zu konzentrieren.

#### **Zusatzbemerkung zum bisherigen Art. 60 Abs. 1 Bst. d USG**

Der Regierungsrat des Kantons Aargau sieht noch einen weiteren Anpassungsbedarf betreffend die bisherige Bestimmung von Art. 60 Abs. 1 Bst. d USG (gefährlicher Umgang mit Stoffen entgegen den Anweisungen). So zeigt die Erfahrung aus dem kantonalen Vollzug, dass gefährlicher Umgang mit Stoffen oft erst dann bestraft wird, wenn effektiv ein Schaden eingetreten ist. Gefährlicher Umgang mit Stoffen mit einer (wenn auch "nur" abstrakten) Gefährdung der Umwelt (aber ohne konkreten Schaden) wird hingegen oft marginalisiert. Der entsprechende Vergehenstatbestand gemäss Art. 60 Abs. 1 Bst. d USG setzt voraus, dass "entgegen den Anweisungen" gehandelt wurde. Dies

setzt wiederum voraus, dass beispielsweise die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter der Hersteller/Importeure entsprechende Vorgaben enthalten und abgegeben wurden. Vor Gericht lässt dies die Ausrede zu, entsprechende Dokumente beziehungsweise Anweisungen seien beim Verkauf nicht abgegeben worden, was kaum zu widerlegen ist. Der in der Strafbestimmung von Art. 60 Abs. 1 Bst. d USG referenzierte Art. 28 USG geht hingegen weiter und verbietet in Absatz 1 als Verhaltensvorschrift den potenziell gefährlichen Umgang mit Stoffen schlechthin. Mit anderen Worten statuiert Art. 28 Abs. 1 USG eine generelle Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Stoffen; Anweisungen müssen nicht vorliegen. In Analogie dazu statuiert auch das Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG) eine generelle Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Stoffen (Art. 8 ChemG), wobei Verstösse gegen diese generelle Sorgfaltspflicht unabhängig vom Vorliegen allfälliger Anweisungen unter Strafe gestellt werden (vgl. Art. 49 Abs. 3 Bst. b ChemG betreffend den Vergehenstatbestand mit Gefährdung anderer Menschen sowie Art. 50 Abs. 1 Bst. b ChemG betreffend den Übertretungstatbestand mit blosser Sorgfaltspflichtverletzung ohne Gefährdung anderer Menschen). Im Gegensatz zu Art. 60 Abs. 1 Bst. d USG verlangt auch Art. 60 Abs. 1 Bst. f USG als dessen Spiegelbild im für Organismen geltenden Strafrecht keine Verletzung von Anweisungen des Herstellers oder Importeurs. Im Sinne einer Harmonisierung mit dem Chemikaliengesetz und dem für Organismen geltenden Strafrecht soll Art. 60 Abs. 1 Bst. d USG zwecks Beweiserleichterung deshalb ebenfalls dergestalt angepasst werden, als dass die Voraussetzung "entgegen den Anweisungen" gestrichen wird, sodass bereits der bloss potenziell gefährliche Umgang mit Stoffen – unabhängig vom Vorliegen allfälliger Anweisungen – grundsätzlich als Vergehen gilt. Diesfalls würde der Übertretungstatbestand von Art. 61 Abs. 1 Bst. e USG obsolet und könnte gestrichen werden.

Ebenfalls im Sinne einer Harmonisierung mit dem Chemikaliengesetz (Art. 8 ChemG) soll auch der Titel von Art. 28 USG um den Begriff der "Sorgfaltspflicht" ergänzt werden (also "Umweltgerechter Umgang und Sorgfaltspflicht").

## **6.2 Schlussfolgerungen und Anträge**

Die Absicht, dass Umweltstrafrecht zu verschärfen, kann mit den vorgeschlagenen Änderungen bestenfalls mässig erreicht werden. Der Regierungsrat des Kantons Aargau ersucht deshalb um Berücksichtigung seiner Bemerkungen zu den einzelnen revidierten Strafbestimmungen bei der weiteren Ausarbeitung der Gesetzesvorlage. Des Weiteren regt der Regierungsrat des Kantons Aargau an, die Strafbestimmungen im Umweltschutzrecht künftig grundlegend zu überarbeiten. Dabei sollen einerseits für gravierende und für die Umwelt gefährliche Verhaltensweisen einfache und griffige Strafnormen geschaffen werden und andererseits sollte die heutige riesige Vielzahl von Verwaltungsstrafsachverhalten im Übertretungsbereich massiv reduziert werden.

Darüber hinaus stellt der Regierungsrat des Kantons Aargau folgende ergänzenden Anpassungsanträge:

Art. 60 Abs. 1 Bst. d USG sei wie folgt zu ändern:

*d. mit Stoffen so umgeht, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können (Art. 28);*

Art. 61 Abs. 1 Bst. e USG sei aufzuheben.

Der Titel von Art. 28 USG sei wie folgt zu ergänzen:

*Art. 28 Umweltgerechter Umgang und Sorgfaltspflicht*

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger  
Landammann

Joana Filippi  
Staatsschreiberin

Kopie

- [recht@bafu.admin.ch](mailto:recht@bafu.admin.ch)